

Regelung des Spendenrechts – Ein Wegweiser für die Vereine

Mit nachfolgender Information wollen wir den Vereinen praktische Hinweise für die Spendenbearbeitung geben. Zum 1.1.2000 hat die Bundesregierung durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) eine Neuregelung des Spendenrechts beschlossen. Seither sind auch gemeinnützige Sportvereine berechtigt, ohne den bis dato notwendigen Umweg über eine öffentliche Durchlaufstelle (Stadt, Landkreis, Landessportbund) Zuwendungen (Spenden) entgegenzunehmen und selbst dem Spender eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

Da die Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung der steuerlichen Vorgaben zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für den Verein oder auch seine Mitarbeiter selbst führen kann, wird nachstehend auf mehrere wichtige Grundsätze verwiesen.

Begriff der Spende:

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Es kann sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachzuwendungen handeln, nicht aber um Nutzungen und Leistungen.

Wichtig: Bei Sportvereinen sind die Mitgliedsbeiträge und Umlagen etc. nicht als Spende zu bescheinigen. Diese werden dem Verein durch Satzung oder Mitgliederbeschluss unmittelbar geschuldet. Kernpunkt ist, dass hierfür Leistungen seitens des Vereins erbracht werden. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gilt dies auch in Bezug auf passive Vereinsmitglieder.

Spenden sind freiwillig, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden. Unentgeltlich sind sie dann, wenn ursächlich kein Zusammenhang mit einer Gegenleistung besteht.

Beispiele: 1. Nicht abzugsfähig sind Zahlungen zum Erwerb von Eintrittskarten, Losen, Wohlfahrtsbriefmarken etc., Stall- und Hallenmieten usw.

2. Freiwilligkeit ist dagegen anzunehmen, wenn bei einer Veranstaltung neben einem bestimmten Eintrittsgeld eine Spende in das Ermessen der Besucher gestellt wird (freiwillig eingegangene Rechtspflicht).

3. Die „Spende“ von Trikots mit Werbeaufdruck stellt für den Zahlenden Betriebsausgaben und für den Verein Einnahmen im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Werbung) dar.

Formen der Spende:

- Bei einer Geldspende gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag, der Wert ist leicht zu ermitteln.

- Sachspenden sind Zuwendungen in Form einer Sache – z. B. das Sportgerät einer bestimmten Firma. Aus der Zuwendungsbestätigung muss unbedingt genau ersichtlich sein,

a) die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache,

b) ihr gemeiner Wert (Einzel-Veräußerungspreis).

Die Beweislast trifft in diesem Fall in erster Linie den Spender. Er muss nachprüfbare Unterlagen und Belege vorlegen. Wenn der Vermögensgegenstand beim Spender zu einem Betriebsvermögen gehört hat, muss er zum Zeitpunkt der Spende zum Teil- oder Buchwert entnommen werden. Der Spender muss folglich dem Verein angeben, welcher von beiden dem von ihm angegebenen Wert entspricht. Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen ist zusätzlich zum Entnahmewert auch die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

- Aufwandsspenden sind gegeben, wenn ein Vereinsmitglied ohne Entschädigung Aufwendungen für den Verein erbringt. Das sind z. B. Reisekosten, Telefonkosten, Kilometer-Gelder oder Verpflegungs-Mehraufwand. Auch in Betracht kommt die

Tätigkeit als Übungsleiter im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen für den Abzug gegeben sein:

- a) Durch Vertrag oder Satzung muss der betreffenden Person ein Anspruch auf Erstattung bzw. Entgeltzahlung eingeräumt sein.
- b) Die Vereinsmitglieder verzichten nachträglich auf ihren Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz (Verzichtserklärung).
- c) Der Aufwandsersatz muss angemessen sein, z. B. Kilometergeld-Erstattung nach den steuerlichen Vorschriften oder dem Bundesreisekosten-Gesetz.
- d) Die Entschädigung hätte durch den Verein tatsächlich gezahlt werden können.

Die Zuwendungs-Bestätigung:

Zuwendungen dürfen nur als Spenden abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat.

Für die Vereine gilt:

1. Die Zuwendungs-Bestätigung muss nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden. Sie darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten.
2. Sie muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein.
3. Aus dem allgemein verbindlichen Muster braucht der Verein nur die Angaben zu übernehmen, die für ihn zutreffen.
4. Die Vereinnahmung der Zuwendung ist ordnungsgemäß aufzuzeichnen (Datum, Anschrift, Betrag etc.). Dazu ist der Verwendungszweck (z.B. Förderung des Sports) zu vermerken.
5. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert ergeben.
6. Von jeder Zuwendungs-Bestätigung ist ein Doppel aufzubewahren (§ 50 Abs. 4 EStDV). Dies für 10 Jahre!

Vereinfachter Spenden-Nachweis (Barspenden bis 200 EUR):

Im Vereinfachten Spenden-Nachweis gilt für gemeinnützige Sportvereine der Zahlungsbeleg der Post oder des Kredit-Institutes, wenn die Zuwendung den Betrag von 200 EUR nicht übersteigt.

Auf dem Einzahlungsbeleg müssen der steuerbegünstigte Verwendungszweck der Zuwendung sowie die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer nach §5 Abs.1 Nr.9 KStG (entsprechend des neuen Formulars) aufgedruckt sein. Außerdem muss vermerkt sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Tip: Vereine können Spendenbriefe verschicken, denen Sie einen entsprechenden Überweisungsvordruck beilegen, der dann bis 200 Euro als Spendenquittung ausreicht

Wichtig! Haftung des Vereins:

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungs-Bestätigung vertrauen. Dies gilt jedoch nicht, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Der Aussteller einer Spenden-Bescheinigung haftet gegenüber dem Staat für entgangene Steuerbeträge, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung.

Prüfen Sie zuvor stets, ob tatsächlich eine echte Spende vorliegt.

Der gemeinnützige Verein muss für empfangene Leistungen, egal ob Sach- oder

Geldspenden, immer prüfen, ob die Zuwendung freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt ist, und ob dies bei dem Spender zu einem (nachweisbaren) Vermögensabfluss führt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Spendenabzugs 2007 wurde das Haftungsrisiko etwas reduziert. Diese Zahlen reduzieren sich nunmehr auf 30 % des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und 15 % bei der Gewerbesteuer (Bisher musste mit einer Haftungssumme von 40 % des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und ggf. 10 % bei Auswirkung in der Gewerbesteuer gerechnet werden.)

Beispiele:

Unzulässig wäre es, z.B. Zuwendungen für die Jugendarbeit eines Vereins als Spende zu bestätigen, das Geld aber für den „Erwerb“ eines Fußballspielers zu verwenden.

Oder: Ein Getränkeverlag spendet dem Verein anlässlich eines Vereinsjubiläums 100 Liter Bier und möchte dafür eine Spendenbescheinigung über 200 EUR haben. Der 1. Vorsitzende stellt dem Lieferanten eine entsprechende Bescheinigung aus. Dieser zieht die Spende als Betriebsausgabe ab und mindert seinen Gewinn. Dem Finanzamt entgeht somit die Körperschaftsteuer und der Gemeinde die entsprechende Gewerbesteuer. Auf Grund einer Betriebsprüfung bei dem Getränkeverlag fertigt der Prüfer der Finanzverwaltung eine entsprechende Kontrollmitteilung. Auf Grund dieser Kontrollmitteilung wird der Verein geprüft. Es stellt sich heraus, dass die „gespendeten“ Getränke anlässlich des öffentlichen Vereinsballs ausgeschänkt wurden. Gesellige Veranstaltungen sind jedoch steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Spendenbescheinigungen für Zuwendungen an wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind unzulässig, da dieser Geschäftsbereich des Vereins nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt. Der Verein haftet also mit den o.g. Prozentzahlen des Spendenbetrages (Haftungsquote 30% zuzüglich Gewerbesteuer). Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich unbedingt, sorgfältig mit der Aussteller-Kompetenz umzugehen und genauestens auf die Ausstellung bzw. Spendenverwendung zu achten!

Verlust der Gemeinnützigkeit:

Bei Nichtbeachtung der steuerlichen Vorgaben gefährdet der Verein seine Gemeinnützigkeit. Dies vor allem dann, wenn Spenden zweckentfremdet verwendet oder die Aufzeichnungspflichten verletzt werden. Die zuständige beziehungsweise in diesem Fall ermittelnde Finanzverwaltung spricht dann von Missbrauch im Sinne der Abgaben-Ordnung. Der Schaden für den Verein kann damit weit über den zugewendeten Betrag hinausgehen.

Ausnahmen bei Spenden-Empfängern:

Es bleibt auch weiterhin zulässig, einem Sportverein Zuwendungen über eine öffentliche Dienststelle oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukommen zu lassen (Durchlaufspendenverfahren).

Die Landessportbünde sind zwar nach der Aufhebung des §48 Abs.4 EstDV nicht mehr berechtigt, als Durchlaufstelle zu fungieren, können aber entweder eigene Spenden an die Mitgliedsvereine weiterleiten oder, wie im Falle des LSB Brandenburg mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg abgestimmt, im Auftrag der Vereine die Spendenbearbeitung weiterhin übernehmen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Dabei wird der bislang gewohnte Weg beschritten.

Der Verein trägt allerdings die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung sowie für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung.